

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 3. Juni 2010 Geschäftszeichen: I 53-1.65.5-32/10

Zulassungsnummer:
Z-65.5-276

Geltungsdauer bis:
31. Oktober 2013

Antragsteller:
Lübbering Umwelttechnik GmbH
Landstraße 2, 58730 Fröndenberg

Zulassungsgegenstand:

Auffangvorrichtung für Leckageflüssigkeiten Typ: A.EL.-S

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-65.5-276 vom 5. Juli 2004, verlängert durch Bescheid vom 17. September 2008. Der
Gegenstand ist erstmals am 12. Oktober 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Auffangvorrichtung (gemäß Anlage 1) Typ A.EL.-S aus Stahl mit Deckel. Der Rauminhalt beträgt 22,5 l. Am Boden der Auffangvorrichtung ist eine Übergangverschraubung angeschraubt, in die ein Füllrohr eingeschraubt ist. Die Auffangvorrichtung wird in Domschächte unterirdischer Behälter eingebaut und dient zum Auffangen von Leckagen, die beim Befüllen der Behälter entstehen können. Die Leckagen werden über ein ebenfalls in die Übergangverschraubung eingeschraubtes Zugventil nach dem Befüllvorgang dem Füllrohr zugeführt und gelangen so in den Behälter.

(2) Die Auffangvorrichtung darf bei der Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden:

- Heizöl EL nach DIN 51603-1¹,
- Dieselmotoren nach DIN EN 590²,
- Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214³ und nach DIN EN 14213⁴,
- Gemische aus Dieselmotoren bzw. Heizöl EL mit Fettsäure-Methylester,
- Ottomotoren nach DIN EN 228⁵,
- Frisch- und Altöle mit Flammpunkten bis 55 °C und über 55 °C, Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können.

(3) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz - Betriebssicherheitsverordnung-, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁶.

(5) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

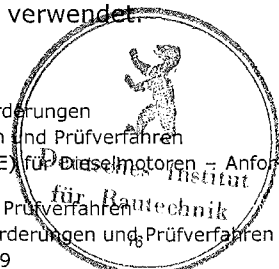
Die Auffangvorrichtung und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die Auffangvorrichtung wird aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4301 nach DIN EN 10088-2⁷ hergestellt. Für das Füllrohr wird verzinkter Stahl verwendet.

¹ DIN 51603-1:2008-08; Flüssige Brennstoffe – Heizöle - Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen
² DIN EN 590:2010-05; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
³ DIN EN 14214:2010-04; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
⁴ DIN EN 14213:2003-11; Heizöle - Fettsäure-Methylester (FAME) - Anforderungen und Prüfverfahren
⁵ DIN EN 228:2008-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge; unverbleite Ottomotoren; Anforderungen und Prüfverfahren
⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009
⁷ DIN EN 10088-2:2005-09; Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung



2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtung ist für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß der Stellungnahme A.-Nr. 683822/01 vom 16.12.1997 des RWTÜV in Essen standsicher.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangvorrichtungen darf nur im Werk der Firma Lübbering Umwelttechnik GmbH in Fröndenberg erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangvorrichtungen gelten DIN 18800-7⁸ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangvorrichtungen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangvorrichtungen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7⁸, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangvorrichtungen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangvorrichtungen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangvorrichtungen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangvorrichtungen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckverbindungen sind in der Regel als beidseitig geschweißte Kehlnähte auszuführen. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der entsprechenden Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff.



⁸ DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten, Ausführung und Herstellerqualifikation

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁹ nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung am Behälter montierten Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Montagebetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung in Abschnitt 4 und der Prüfung in Abschnitt 5.3(1) erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangvorrichtungen

(1) Im Herstellwerk des Antragstellers ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Auffangvorrichtungen hat in Anlehnung an DIN 6600¹⁰ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangvorrichtung folgende Prüfungen durchzuführen:

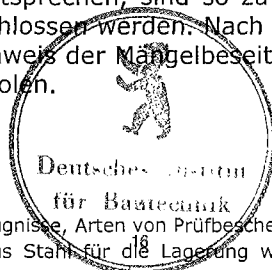
1. Abmessungen
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18 800-7
3. Dichtheitsprüfung der vormontierten Übergangverschraubung bei 0,5 bar

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Teile des Zulassungsgegenstandes, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



⁹ DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

¹⁰ DIN 6600:2007-04: Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten - Übereinstimmungsnachweis

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Die Bedingungen für den Einbau der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Einbau der Auffangvorrichtungen darf nur vom Antragsteller oder durch einen von ihm autorisierten und unterwiesenen Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) vorgenommen werden.

(2) Der Montagebetrieb muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn diese Tätigkeiten an Behältern für Flüssigkeiten mit Flammpunkt ≤ 55 °C durchgeführt werden.

(3) Der Montagebetrieb hat einen Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn der Montage über Ort und Zeitpunkt der Montage zu informieren.

(4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, z. B. durch den Transport, sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber der Behälteranlage sind vom Antragsteller folgende Unterlagen auszuhandigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Montageanleitung,
- Übereinstimmungserklärungen nach Abschnitt 2.4.1(3),
- Betriebsanweisung.

5.1.2 Betrieb

Vor und nach jedem Befüllvorgang sind Verunreinigungen in der Auffangvorrichtung zu entfernen. Ist die Auffangvorrichtung mit dem Lagermedium beaufschlagt worden, ist sie durch Öffnen des Ventils über die Entleerungsleitung in den Behälter zu entleeren. Reste des Lagermediums sind aufzunehmen. Das Füllrohr ist nach dem Füllvorgang wieder zu verschließen. Die Betriebsanweisung ist zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(2) dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt, durchgeführt werden.



(2) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Reinigen der Auffangvorrichtung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

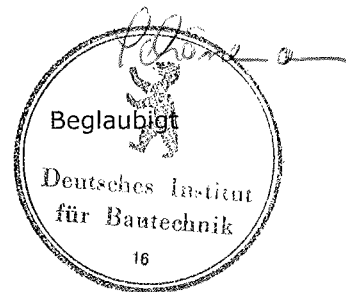
5.3 Prüfungen

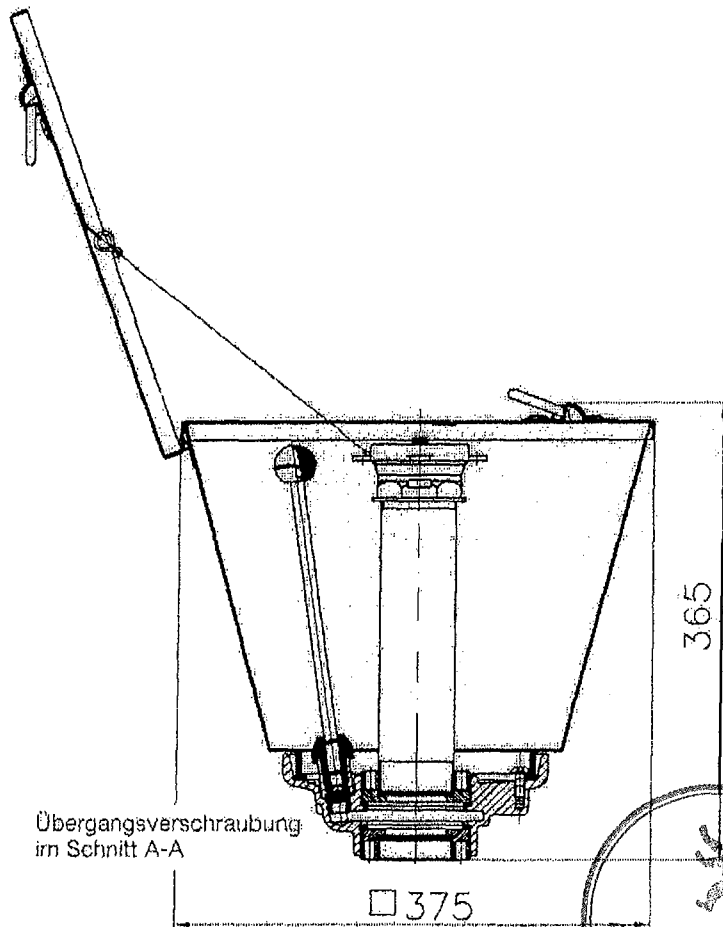
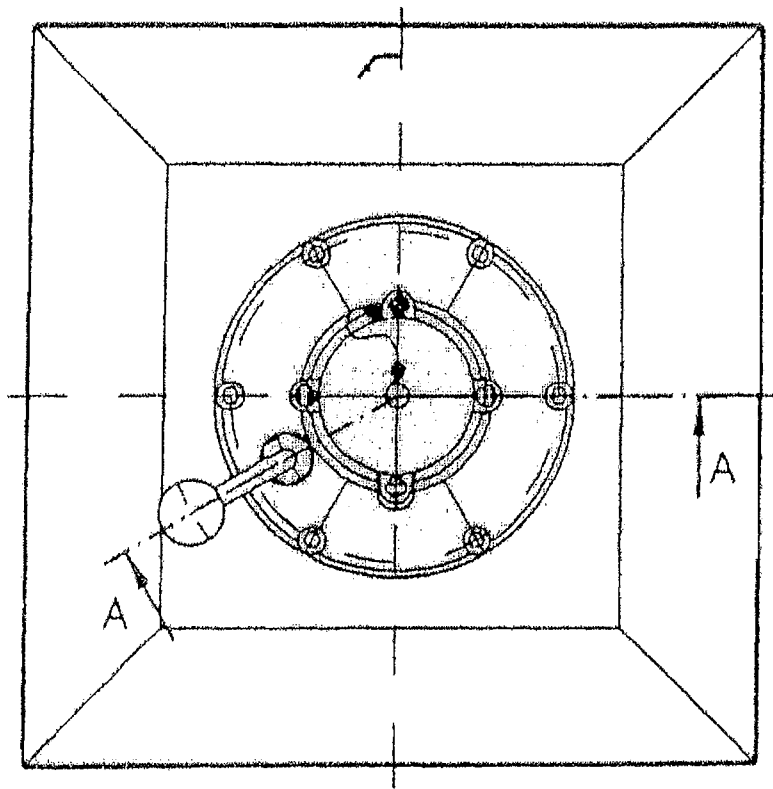
(1) Der sachgerechte Einbau der Auffangvorrichtung ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht zu prüfen.

(2) Die Auffangvorrichtung ist vor und nach jedem Füllvorgang, mindestens jedoch monatlich, bei privaten Heizöltanks mindestens jedoch jährlich durch den Betreiber der Behälteranlage auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu protokollieren (Betriebstagebuch) und der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Kenntnis zu geben.

(3) Bei wiederkehrenden Prüfungen des Behälters durch den Sachverständigen ist auch die Auffangvorrichtung zu prüfen (Sichtprüfung des Zustandes). Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

Eggert





Übergangverschraubung
im Schnitt A-A

□ 375



Materialstärke: 2 mm

LÜBBERING
Umwelttechnik GmbH
Landstraße 2
D-58730 Fröndenberg

AEL-S
Auffangvorrichtung für
Leckageflüssigkeiten

Anlage 1 der allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-65.5-276
vom 03.06.2010